

## Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Wer zahlt wofür? Und wer hat das Sagen – in der Steuerverwaltung, bei der Bildung oder beim Bau von Autobahnen? Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 die Verteilung der Geldströme und die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern neu geordnet. Jetzt erhalten die Länder mehr Geld vom Bund – und dieser erhält mehr Mitspracherecht darüber, wofür die Länder das zugewiesene Geld ausgeben.

### M1: Deutschland ist ein föderaler Staat

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Grundgesetz ein föderaler Bundesstaat, der aus 16 Bundesländern besteht. Die Gemeinden wiederum sind Teil der Bundesländer. Die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat bildet eine politische Einheit sowie eine Rechts- und Wirtschaftseinheit. Bundesländer und Gemeinden haben eine gewisse Eigenständigkeit: Die Länder besitzen daher – ebenso wie die einzelnen Gliedstaaten der U.S.A. – „Staatsqualität“, haben also eigene Verfassungen und Parlamente. Nach dem Grundgesetz obliegt ihnen die Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Der Bund darf nur in den Bereichen tätig werden, in denen das Grundgesetz dies vorsieht. Die Gemeinden haben das Recht zur Selbstverwaltung, das heißt, sie können ihre örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich regeln. Eine Gemeinde zum Beispiel entscheidet für sich ein Schulgebäude zu sanieren, wenn der Bau in die Jahre gekommen ist.

Damit das föderale System funktioniert, enthält das Grundgesetz Regelungen, welche die Verteilung der Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden festlegen. Richtschnur für die Aufgabenverteilung ist das **Subsidiaritätsprinzip**: Entscheidungen sollen möglichst dezentral auf unterster Ebene getroffen werden. Damit können die regionalen Gegeben-

heiten bestmöglich berücksichtigt werden. Die nächsthöhere Ebene kommt erst dann zu Hilfe, wenn eine einheitliche Regelung für eine größere Zahl von Menschen von Vorteil oder gewünscht ist.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

### Aufgabenteilung und Finanzverfassung

Im Grundgesetz wird geregelt, welche Aufgaben Bund, Länder und Gemeinden jeweils wahrnehmen sollen.

Das betrifft zuallererst die **Gesetzgebung**. Hier hat der Bund in Bereichen viele Befugnisse, in denen bundeseinheitliche Regelungen für das Funktionieren des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs erforderlich sind. Im Übrigen haben die Länder Gesetzgebungsbefugnisse, zum Beispiel in den Bereichen Bildung und Kultur sowie des Polizei- und Ordnungsrechts. Sie gehören zum Kern der Eigenstaatlichkeit der Länder.

Eine weitere wichtige Kompetenzfrage im Bundesstaat betrifft die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, also z. B. die Vereinnahmung der Steuern. Diese sog. **Verwaltungskompetenz** obliegt nach dem Grundgesetz in erster Linie den Ländern. Der Bund hat nur in bestimmten übergeordneten Aufgabenfeldern die Verwaltungsbefugnis, wie bei der Landesverteidigung, den Fernverkehrswegen, dem Grenzschutz und dem Zoll. Die Länder sind daher grundsätzlich auch für den Vollzug von Bundesgesetzen zuständig. So sorgen sie beispielsweise dafür, dass Studenten die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Mit den **Aufgabenlasten** eng verbunden ist auch die Verteilung der **Finanzierungslasten** und der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern. Die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und die Verteilung der Aufgabenlast sind in der Finanzverfassung Deutschlands (Artikel 104a bis 115 des Grundgesetzes) geregelt. Bund und Länder tragen danach gesondert die Ausgaben, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen. Der Bund darf nur in verfassungsrechtlich geregelten Ausnahmefällen Aufgaben der Länder mitfinanzieren (Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a und b GG sowie Finanzhilfen nach Art. 104b und c GG). Diese Regelungen zur Steuerverteilung und zum Finanzausgleich sorgen dafür, dass Bund und Länder die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel erhalten.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

### Aufgabenverteilung in Deutschland

Welche öffentlichen Aufgaben erfüllen Bund, Länder und Gemeinden?

Bund	Länder	Gemeinden
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswärtiger Dienst</li> <li>• Bundesfinanzverwaltung (u. a. Verwaltung Zölle, Energie-, Tabak-, Kraftfahrzeugsteuer)</li> <li>• Landesverteidigung</li> <li>• System der sozialen Sicherung</li> <li>• überregionale Wirtschaftsförderung</li> <li>• Verkehrswesen</li> <li>• Währungspolitik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung</li> <li>• Forschung und Wissenschaft</li> <li>• Kommunalaufsicht und Finanzausstattung der Gemeinden</li> <li>• Kultur</li> <li>• Landesfinanzverwaltung (u. a. Verwaltung Einkommen-, Umsatz-, Erbschaftsteuer)</li> <li>• ÖPNV</li> <li>• Polizei</li> <li>• regionale Wirtschaftsförderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwasser- und Abfallentsorgung</li> <li>• Bauleitplanung</li> <li>• Kinder- und Jugendhilfe/Kindertagesbetreuung</li> <li>• Museen, Sportanlagen, Theater</li> <li>• örtliche Schulen</li> <li>• örtliches Verkehrswesen</li> <li>• örtliche Wasser- und Energieversorgung</li> <li>• Straßenreinigung</li> </ul>

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

### M2: Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden die Umverteilung der Steuereinnahmen zwischen dem Bund und den Ländern und verschiedene Änderungen bei der Aufgabenwahrnehmung im Bundesstaat beschlossen. Ab 2020 gelten unter anderem folgende Neuregelungen:

- Die Länder erhalten jährlich rund 10 Milliarden Euro mehr vom Bund.
- Der Bund erhält mehr Kompetenzen und Kontroll-, Steuerungs- sowie Prüfrechte bei der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder.
- Bis 2022 werden alle Verwaltungsleistungen online angeboten.
- Gelockert wird das sogenannte „Kooperationsverbot“ im **Bildungsbereich**. Wegen der Bildungshoheit der Länder ist es dem Bund versagt, die Bildungspolitik der Länder mitzubestimmen. Auch eine unmittelbare finanzielle Unterstützung der Länder bei der Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Nun darf der Bund in engen Grenzen Investitionen in die Bildungsinfrastruktur in finanzschwachen Gemeinden mitfinanzieren.
- Ab 2020 müssen die Bundesländer ohne Neuverschuldung auskommen. Das Saarland und Bremen erhalten dann vom Bund **Sanierungshilfen** von jeweils 400 Millionen Euro jährlich, damit sie die **Schuldenbremse** einhalten können.
- Ein Ausgleich der Finanzkraftunterschiede zwischen den Bundesländern erfolgt künftig im Wesentlichen über die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern. Die Länder erhalten somit insgesamt höhere Anteile an der Umsatzsteuer, der Bund dagegen geringere als bisher. Finanzschwache Länder bekommen wiederum einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer pro Einwohner als finanzstarke Länder. Der Länderfinanzausgleich in seiner heutigen Form, bei dem Geberländer den Nehmerländern einen finanziellen Ausgleich zahlen, fällt weg.
- Der Bund erhält die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

### M3: Und was geht das mich an? Beispiel: Bildungsinfrastruktur

Ein Regelungsbereich der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist die Bildungsinfrastruktur. In vielen Regionen Deutschlands ist in den vergangenen Jahren ein Sanierungs- und Modernisierungsrückstand entstanden. Mit anderen Worten: Viele Schulgebäude müssen dringend saniert werden.

Schulinfrastruktur zu errichten und instand zu halten ist traditionell eine Aufgabe der kommunalen Schulträger. Doch finanzschwache Kommunen haben oft nicht die finanziellen Mittel, diese Aufgaben zu erfüllen. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Länder, diese Kommunen bei der Aufgabenbewältigung zu unterstützen. Aufgrund des großen Sanierungsrückstaus wurde die Möglichkeit eröffnet, dass der Bund den Ländern Finanzhilfen für die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen in den betroffenen Kommunen gewähren kann.

#### Anknüpfungspunkte der Neuordnung:

- Der Bund darf künftig gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Schulinfrastruktur fördern. Mit Finanzhilfen von 3,5 Milliarden Euro soll bis Ende 2022 der Sanierungstau behoben werden.
- Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden allgemeinbildender sowie berufsbildender Schulen können nun mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent mitfinanziert werden.
- Nur finanzschwache Kommunen werden durch den Bund gefördert. Die Länder entscheiden dabei, wie sie diese Fördermittel auf ihre finanzschwachen Kommunen verteilen.

#### Weiterdenken

1. Erstellt in Partnerarbeit ein Schaubild oder eine Präsentation und fasst die Ziele und Maßnahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen knapp zusammen (M2, M3). Was könnte ein übergeordnetes Ziel der Neuordnung gewesen sein? Wurde es erreicht?
2. a) Arbeitet heraus, was eine ideale Schulinfrastruktur benötigt, damit Schüler ihre Potenziale am besten entfalten können (Stichworte zum Mitdenken: Rahmenbedingungen, Gebäude, Digitalisierung/technische Ausstattung, Lerninhalte, Inklusion/Integration, Lehrkräfte, Klassenräume, Außenanlagen, Chancengleichheit).  
b) Vergleicht den Idealfall aus a) mit eurer eigenen Schule: Wo müsste eure Schule gegebenenfalls etwas verbessern?  
c) Überlegt, welche Auswirkungen die Neuregelungen auf euren Schulalltag haben könnten?
3. Bewertet die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen: Sind tatsächlich die wichtigsten Bereiche verbessert worden? Sind mehr Kompetenzen für den Bund gut oder eher schlecht? In welchen Bereichen könnt ihr euch weitere Veränderungen in der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vorstellen? Was sollte Aufgabe des Bundes, was Aufgabe der Länder sein?